

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 13. Juni 1975

Datum	Inhalt	Seite
25. 4. 1975	Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBayKiG)	105
30. 4. 1975	Verordnung über das Rechnungswesen der kommunalen Krankenhäuser (RkKV)	110
30. 4. 1975	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer	118
13. 5. 1975	Vierte Verordnung zur Verstaatlichung der Gemeindepolizeien	118
13. 5. 1975	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachoberschule in Regensburg	118
15. 5. 1975	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft	118
15. 5. 1975	Verordnung über die Naturschutzwacht	119
20. 5. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	123
20. 5. 1975	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Schulbucheintragungen über Ausgleichsforderungen	123
21. 5. 1975	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (DVAGStVertrVSt)	123
21. 5. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen	129
30. 5. 1975	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	129

Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBayKiG)

Vom 25. April 1975

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und nach Anhörung der Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger und der kommunalen Spitzenverbände folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

Für den Bau, die Beschaffenheit und Ausstattung der Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen der anerkannten Kindergärten sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten. Die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Baurecht zu stellenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 2

Lage des Kindergartens

Der Kindergarten soll in räumlicher Nähe des Wohnbezirks der Eltern und womöglich in der Nähe einer Grundschule errichtet werden (Art. 15 Satz 2 BayKiG). Er darf nur dort errichtet werden, wo störende Umwelteinflüsse ein für das Wohl der Kinder vertret-

bares Maß nicht überschreiten oder durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden können.

§ 3

Raumbedarf

(1) Es sind folgende Räume erforderlich:

1. für die einzelne Gruppe

- ein Gruppenhauptaum mit mindestens 2 m² Nutzfläche je Kind, höchstens angelegt für 25, mindestens für 15 Kinder, möglichst mit einem Handwaschbecken und einer Haushaltsecke mit Spüle für Kinder;
- eine Garderobe mit Schuhablage und Sitzgelegenheiten in einem eigenen Raum oder im Flur;

2. für je angefangene zwei Gruppen

- ein Gruppennebenraum (Intensivförderungsraum);

3. für die Gesamteinrichtung

- ein Mehrzweckraum, insbesondere für Rhythmik, Bewegungsspiele und Sport sowie als Ruheraum in Kindergärten mit drei und mehr Gruppen. In einem Kindergarten mit zwei Gruppen soll ein entsprechender Mehrzweckraum dann eingerichtet werden, wenn — insbesondere durch Verwendung von Fertigbauteilen — die Wirtschaftlichkeit der Gesamtbaumaßnahme gewährleistet bleibt und somit der Höchstbetrag der förderungsfähigen Baukosten für einen Kindergartenplatz nicht überschritten wird;

- ein Werkraum mit Wasseranschluß in Kindergärten mit vier und mehr Gruppen;
- ein Leiterinnenzimmer mit Handwaschbecken, zugleich als Büro und Elternsprechzimmer. Es kann in Kindergärten bis zu zwei Gruppen als Personalzimmer und in Kindergärten bis zu drei Gruppen als Isolierraum mitbenutzt werden;
- ein Personalraum mit Handwaschbecken in Kindergärten mit mehr als zwei Gruppen;
- ein Isolierraum mit Handwaschbecken in Kindergärten mit mehr als drei Gruppen;
- eine Teeküche mit Kühlschrank, Spüle und Handwaschbecken;
- Abstellräume und -möglichkeiten für Spielmaterial, Freilandspielzeug, Gartengeräte sowie für Reinigungsgeräte und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Medikamente und Chemikalien (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel);
- sanitäre Räume und Anlagen. Dabei sind vorgesehen:
 - für je 10 bis 15 Kinder ein Waschbecken in erreichbarer Höhe (Bodenabstand zum oberen Beckenrand ca. 60 cm), Ablage für Handtücher (für jedes Kind ein Handtuch oder Vorrichtung für Papierhandtücher),
 - für je 10 bis 15 Kinder eine Toilettenzelle (WC-Kabine),
 - eine Dusche mit Fußwaschbecken,
 - eine Personaltoilette mit Handwaschbecken, die über einen eigenen Eingang verfügt,
- ferner ein Vorplatz beim Eingang, zugleich als Elternwarteraum.

(2) Die für die in Absatz 1 genannten Räume und Raumgruppen mindestens erforderlichen Flächenausmaße sind in dem als Anlage zu dieser Verordnung wiedergegebenen Raumprogramm festgelegt.

(3) Bei Ganztagskindergärten mit Mittagsspeisung ist zusätzlich erforderlich:

eine Kochküche mit Vorratsraum und Kühlanlage, wenn das Mittagessen im Kindergarten bereitet werden soll; die Teeküche (Absatz 1) entfällt.

§ 4

Raumgestaltung und -aufteilung

(1) Für die funktionsgerechte Planung sind die in der Verordnung über die Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten (4. DVBayKiG) vom 25. September 1973 (GVBl S. 575) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten pädagogischen Prinzipien zu beachten. Dabei soll insbesondere die anzustrebende freie Entfaltungsmöglichkeit des Kindes im Spiel durch die Zuordnung der Räume zueinander, durch die Raumverhältnisse und die Raumgestaltung gefördert werden.

(2) Die Räume des Kindergartens sind von anderweitig genutzten Räumen zu trennen.

(3) Der Zugang zum Grundstück und der Eingang zum Gebäude des Kindergartens sind so anzulegen, daß Kinder sie ohne Gefahr benutzen können. Der Eingang zum Kindergarten darf nicht zugleich Eingang zu Wohnungen für das Kindergartenpersonal sein.

(4) Haupt- und Nebenräume sind einander so zuzuordnen, daß funktionsgerechter und einwandfreier Betriebsablauf gesichert ist. Hierzu gehört, daß

1. die Raumaufteilung für die Kinder überschaubar ist,
2. Kindergärten mit mehreren Gruppen im Grundriß so gegliedert werden, daß die einzelnen Gruppenbereiche möglichst eine Wohneinheit darstellen und akustisch in ausreichendem Maße voneinander abgeschirmt sind,

3. die Garderobe und das Leiterinnenzimmer, wenn dieses zugleich als Elternsprechraum dient, in der Nähe des Eingangs vorgesehen werden,
4. die Küche mit Vorratsraum an möglichst zentraler Stelle liegt und eine ungehinderte Zulieferung zu dieser möglich ist,
5. sanitäre Anlagen in räumlicher Nähe zu den Gruppenbereichen und zu den Freispielflächen eingerichtet und so angelegt werden, daß die Kinder sie selbständig auf möglichst kurzem Wege aufsuchen können,
6. überlange Flure vermieden werden.

§ 5

Außenanlagen

(1) Jeder Kindergarten soll über eine ausreichende Außenspielfläche von mindestens 10 m² je Kind verfügen. Das Gelände soll abwechslungsreich gestaltet (z. B. ebene Flächen, kleine Aufschüttungen, Hügel, Mulden, Terrassen) und so angelegt sein, daß die Kinder zu eigenem Tun und Gestalten angeregt werden.

(2) Die Außenspielfläche ist mit kindgemäßen Spiel- und Sportgeräten, mit vielfältigen Möglichkeiten zum Spielen, Schauen, Ausruhen und Sitzen, mit schattenspendenden Baumgruppen und ungiftigen Anpflanzungen, mit Wasseranschluß und nach Möglichkeit mit einem überdachten Spielplatz zu versehen.

(3) Die Außenspielfläche muß so eingefriedet sein, daß die Kinder sie nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(4) Bei Anlage und Gestaltung der Außenanlagen müssen die Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit berücksichtigt werden. Insbesondere muß die Spielfläche wasserdurchlässig sein, Spiel- und Sportgeräte müssen den pädagogischen und den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Die Bodenbedeckung ist so zu wählen, daß sie staubbindend wirkt.

§ 6

Planungs- und Baugrundsätze

(1) Bei Planung und Bauausführung ist ferner folgendes zu beachten:

1. Gruppenräume und Mehrzweckräume sollen nicht nach Norden ausgerichtet sein. Für ausreichenden Sonnenschutz ist zu sorgen.
2. Das lichte Maß der Fensteröffnungen in den Gruppenräumen muß mindestens $\frac{1}{6}$ der Grundfläche betragen; hierbei sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen. Die Fenster sind so auszubilden, daß eine zugfreie Dauerlüftung möglich ist. Die Fenster sollen Brüstungen haben. Die Brüstungen sollen 60 cm hoch sein, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist; Fenster und Türen sind so auszubilden, daß Kinder nicht gefährdet werden können.
3. Die Wände und Decken der Gruppenhaupt- und -nebenräume und des Mehrzweckraumes sind so schalldämmend auszuführen wie die Trennwände und Decken zwischen Wohnungen. In Gruppenhauptträumen und im Mehrzweckraum ist in geeigneter Weise für Schallabsorption zu sorgen.
4. Stufenfolgen mit weniger als drei Stufen und Schwellen sind nicht zulässig. Das Steigerungsverhältnis der Treppe soll 15/32 cm betragen. Für Kleinkinder ist ein etwa 70 cm hoher zweiter Handlauf anzubringen. Die Treppe zum Keller ist abzusichern.
5. Garderoben und sanitäre Anlagen müssen gut durchlüftbar sein.
6. Türen von Fluren und Hallen ins Freie müssen nach außen aufschlagen. Pendel- und Drehtüren sind unzulässig. Eingangstüren sollen eine Breite von 1 m haben.

7. Die Wandoberflächen müssen glatt und leicht zu reinigen, die Anstriche giftfrei, die Böden fußwarm, splitterfrei, trittsicher und pflegeleicht sein.

8. Scharfkantige Bauteile, insbesondere Heizkörper, sind zu verkleiden.

(2) Die von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 708 Abs. 1 RVO erlassenen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 7

Ausstattung

(1) Die Ausstattung des Kindergartens muß seiner pädagogischen Aufgabe entsprechen und die Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit berücksichtigen.

(2) Für jedes Kind müssen ein geeigneter Stuhl und ein Tischplatz vorhanden sein. Stühle und Tische sollen einfach, handlich und leicht zu reinigen sein.

(3) In Ganztagskindergärten mit Mittagsspeisung müssen für den Mittagsschlaf der Kinder flache Liegen mit bezogenen Decken und Kissen für jedes über Mittag im Kindergarten verbleibende Kind zur Verfügung stehen. Decken und Kissen sollen mit einem Kennzeichen des Kindes versehen sein.

(4) Für jedes Kind müssen in angemessenem Umfang vielfältige Spiele und Materialien vorhanden sein. Sie müssen den pädagogischen, ästhetischen und hygienischen Anforderungen entsprechen.

(5) Für Rhythmik, Bewegungsspiele und Sport müssen ausreichend Geräte vorhanden sein.

(6) Ein Telefon, eine Hausapotheke und ein Feuerlöscher müssen vorhanden sein; letzterer muß an sichtbarer, für Kinder nicht erreichbarer Stelle angebracht sein.

§ 8

Bestehende Einrichtungen

(1) Bestehende Kindergärten, im Bau befindliche Kindergärten oder Kindergärten, deren Baupläne bei Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Art. 16 des Bayerischen Kindergartengesetzes eingereicht sind, genügen abweichend von den §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis auf weiteres den Erfordernissen der Anerkennung in baulicher Hinsicht, wenn sie folgende Mindestanforderungen für die Räume erfüllen:

Gruppenraum (2 m² Nutzfläche je Kind) je Gruppe,
Garderobe mit Schuhablage,
Leiterinnenzimmer, zugleich als Isolierraum mit Handwaschbecken,
Personalaufenthaltsraum bei Einrichtungen mit mindestens drei Gruppen,
sanitäre Anlagen mit Waschbecken (1 Waschbecken für je 10 bis 15 Kinder),
Toiletten (1 Toilettenzelle für je 10 bis 15 Kinder),
Abstellräume für Spielmaterial, Geräte usw.,

bei Ganztageseinrichtungen entweder Teeküche oder, wenn im Kindergarten selbst das Mittagessen bereitet wird, Kochküche mit Kühlanlage und Vorratsraum.

(2) Träger bestehender Kindergärten, in denen die in Absatz 1 bezeichneten räumlichen Verhältnisse erfüllt sind, sollen im übrigen ihre Kindergärten möglichst bald an die in den §§ 3 bis 5 festgelegten Verhältnisse anpassen, sofern es die Beschaffenheit des Grundstücks und des Gebäudes erlaubt. Weitere Vorschriften hierüber bleiben vorbehalten.

§ 9

Änderung der 5. DVBayKiG

Die Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DV-BayKiG) vom 8. Januar 1974 (GVBl S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden in der Aufzählung der sanitären Räume die Worte „1 eigene Personaltoilette“ ersetzt durch die Worte „und bei Einrichtungen, deren Betrieb nach dem 1. Juli 1975 eröffnet wird, eine eigene Personaltoilette“.

2. § 6 Abs. 3 Nrn. 1 mit 7 erhalten folgende Fassung:

„1. Gruppenräume und etwaige Mehrzweckräume sollen nicht nach Norden ausgerichtet werden. Für ausreichenden Sonnenschutz ist zu sorgen.

2. Fenster und Türen sind so auszubilden, daß die Kinder nicht gefährdet werden können.

3. Stufenfolgen mit weniger als drei Stufen und Schwellen sind nicht zulässig. Die Treppe zum Keller ist abzusichern.

4. Türen von Fluren und Hallen ins Freie müssen nach außen aufschlagen. Pendel- und Drehtüren sind nicht zulässig.

5. Garderoben und sanitäre Anlagen müssen gut durchlüftbar sein.

6. Die Wandoberflächen müssen glatt und leicht zu reinigen, die Anstriche giftfrei, die Böden fußwarm, splitterfrei, trittsicher und pflegeleicht sein.

7. Scharfkantige Bauteile, insbesondere Heizkörper, sind zu verkleiden.“

3. In § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „Abfälle“ ein Punkt gesetzt und der restliche Satzteil gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 25. April 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

A.
Raumprogramm gemäß § 3 Abs. 2

	Kindergarten mit				
	1 Gruppe	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen
A. Hauptnutzfläche					
1. Gruppenraum	50 m ²	2×50 m ²	3×50 m ²	4×50 m ²	5×50 m ²
2. Gruppennebenraum	16 m ²	16 m ²	2×16 m ²	2×16 m ²	3×16 m ²
3. Mehrzweckraum	—	60 m ² (vgl. Erl. e zu Abschn. B)	60 m ²	60 m ²	60 m ²
4. Werkraum	—	—	—	16 m ²	16 m ²
5. Leiterinnenraum					
6. Personalraum (soweit vorgeschrieben)					
7. Isolierraum (soweit vorgeschrieben)	20 m ²	20 m ²	36 m ²	36 m ²	45 m ²
8. Teeküche					
9. Abstell- und Aufbewahrungsraum für Spielgeräte					
Summe Hauptnutzfläche	86 m ²	196 m ²	278 m ²	344 m ²	419 m ²

B. Übrige Fläche
(Garderoben mit Schuhablagen,
Vorplatz, sanitäre Räume,
Abstellräume, Heizung, Flure)

je nach Bedarf

B.

Entscheidet sich der Träger für eine Bauplanung nach Maßgabe der im staatlichen Hochbau verwendeten Rastereinheiten, so ergeben sich an Stelle der Abmessungen zu A folgende Abmessungen im Raumprogramm:

	Kindergarten mit				
	1 Gruppe	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen
A. Hauptnutzfläche					
1. Gruppenraum	1/36 E (51,8)	2/36 E (51,8)	3/36 E (51,8)	4/36 E (51,8)	5/36 E (51,8)
2. Gruppennebenraum	1/12 E (17,2)	1/12 E (17,2)	2/12 E (17,2)	2/12 E (17,2)	3/12 E (17,2)
3. Mehrzweckraum	—	1/42 E (60,4) (vgl. Erl. e)	1/42 E (60,4)	1/42 E (60,4)	1/42 E (60,4)
4. Werkraum	—	—	—	1/12 E (17,2)	1/12 E (17,2)
5. Leiterinnenraum					
6. Personalraum (soweit vorgeschrieben)					
7. Isolierraum (soweit vorgeschrieben)	15 E (21,6)	15 E (21,6)	27 E (38,8)	27 E (38,8)	32 E (46,3)
8. Teeküche					
9. Abstell- und Aufbewahrungsraum für Spielgeräte					
Summe Hauptnutzfläche	63 E (90)	141 E (203)	201 E (289)	249 E (358)	302 E (434)

B. Übrige Fläche
(Garderoben mit Schuhablagen,
Vorplatz, sanitäre Räume,
Abstellräume, Heizung, Flure)

je nach Bedarf

Erläuterungen zu obenstehender Tabelle:

- Die Zahl vor dem Schrägstrich bezeichnet die Anzahl der Räume, die Zahl nach dem Schrägstrich die Größe in Rastereinheiten bzw. — Klammer — die Größe in m².
- Das Planungs raster ist 1,20 m × 1,20 m, ergänzt durch 0,60 m × 0,60 m. Die Räume sind auf die bezeichneten Abmessungen auszurichten.
- „Einheit“ (E) bedeutet eine Rastereinheit von 1,20 m × 1,20 m.
- Bei den angegebenen Raumgrößen in Rastereinheiten ist die Konstruktionsstärke der tragenden Bauteile und der nichttragenden Raumbegrenzungswände nicht berücksichtigt. Das Raster dient der Erleichterung der Planung und der Standardisierung. Die in Klammern angegebenen Flächen sind demnach Bruttoflächen.
- In einem Kindergarten mit zwei Gruppen soll ein Mehrzweckraum dann eingerichtet werden, wenn — insbesondere durch Verwendung von Fertigbauteilen — die Wirtschaftlichkeit der gesamten Baumaßnahme gewährleistet bleibt und somit der Höchstbetrag der förderungsfähigen Baukosten für einen Kindergartenplatz nicht überschritten wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der 6. DVBayKiG).

Verordnung über das Rechnungswesen der kommunalen Krankenhäuser (RkKV)

Vom 30. April 1975

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 21. Juni 1974 (GVBl S. 256) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Gemeinden können das Rechnungswesen der Krankenhäuser, die den Bestimmungen der Bundespflegegesetzverordnung (BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl I S. 333) unterliegen, nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gestalten. Die Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft gelten in diesem Falle nicht, soweit in den folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Sondervermögen

(1) Das gemeindliche Vermögen, das einem Krankenhaus mit kaufmännischer Buchführung dient, ist wie ein Sondervermögen zu behandeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die mit einem Krankenhaus verbundenen Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen und getrennt vom Krankenhaus bewirtschaftet werden können.

§ 3

Krankenhaus-Wirtschaftsplan

(1) Für das Krankenhaus tritt anstelle des Haushaltsplans der Krankenhaus-Wirtschaftsplan. Der Krankenhaus-Wirtschaftsplan besteht aus dem Krankenhaus-Erfolgsplan und dem Krankenhaus-Vermögensplan. Er ist mit den Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 375, ber. S. 598), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 671), dem Haushaltsplan beizufügen.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Angaben nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 GO auch getrennt für das Haushaltswesen des Krankenhauses zu machen.

§ 4

Krankenhaus-Erfolgsplan

(1) Der Krankenhaus-Erfolgsplan muß alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten. Er ist wie die Krankenhaus-Jahreserfolgsrechnung (§ 10 Abs. 2) zu gliedern; eine weitere Unterteilung ist möglich. § 5 Abs. 4 KommHV gilt entsprechend.

(2) Sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Krankenhauses an die Gemeinde oder an Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Gemeinde sind angemessen zu vergüten. Für Lieferungen und Leistungen der Gemeinde, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften an das Krankenhaus sind angemessene Vergütungen zu verrechnen.

§ 5

Krankenhaus-Vermögensplan

(1) Der Krankenhaus-Vermögensplan muß mindestens enthalten:

- a) alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres, die sich aus Änderungen von Anlagegütern im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009) ergeben,

b) die Einnahmen aus Krediten und die Tilgungsleistungen,

c) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Krankenhaus-Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Gliederung des Krankenhaus-Anlagenachweises (§ 12 Abs. 1) zu veranschlagen und zu erläutern; eine weitere Unterteilung ist möglich.

(4) § 5 Abs. 4 KommHV gilt entsprechend.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig. Ausgaben für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern im Sinne des § 10 Abs. 1 KHG können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6

Finanzplanung

Der fünfjährige Krankenhaus-Finanzplan besteht aus:

- a) einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Krankenhaus-Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und
- b) einer Übersicht über die Entwicklung der Jahresüberschüsse oder der Jahresfehlbeträge.

§ 7

Kassenwesen

(1) Für das Krankenhaus ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag eines Kassenkredits für die Kassenführung eines Krankenhauses bedarf der Genehmigung nach Art. 73 Abs. 2 GO, wenn er ein Sechstel der im Krankenhaus-Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

§ 8

Rücklagen

Für das Krankenhaus braucht keine Rücklage nach Art. 76 GO und § 20 KommHV gehalten zu werden.

§ 9

Buchführung

(1) Für die Buchführung sind die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung maßgebend; die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

(2) Die Konten sind nach der **Anlage 1** (Krankenhaus-Kontenrahmen) zu führen; eine weitere Unterteilung ist möglich.

§ 10

Krankenhaus-Jahresabschluß

(1) Der Krankenhaus-Jahresabschluß tritt an die Stelle der Jahresrechnung. Der Krankenhaus-Jahresabschluß besteht aus der Krankenhaus-Jahresbilanz und der Krankenhaus-Jahreserfolgsrechnung. Er ist der Jahresrechnung beizufügen.

(2) Die Krankenhaus-Jahresbilanz ist nach der **Anlage 2**, die Krankenhaus-Jahreserfolgsrechnung ist nach der **Anlage 3** aufzustellen. Eine weitere Unterteilung ist möglich.

(3) Dem Krankenhaus-Jahresabschluß sind beizufügen:

- a) der Krankenhaus-Anlagennachweis (§ 12 Abs. 1),
- b) ein Rechenschaftsbericht, in dem die Posten des Krankenhaus-Jahresabschlusses zu erläutern sind und ein allgemeiner Überblick über das abgelaufene Jahr zu geben ist.

§ 11

Einzelvorschriften für den Krankenhaus-Jahresabschluß

(1) Im Krankenhaus-Jahresabschluß sind die gesamten Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß und stichtaggerecht anzusetzen.

(2) Ein Jahresgewinn des Krankenhauses ist auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Ein Jahresverlust des Krankenhauses ist auf neue Rechnung vorzutragen. Er ist durch Haushaltsmittel der Gemeinde auszugleichen, soweit er nicht durch Jahresgewinne der folgenden fünf Jahre getilgt wird. Jahresgewinne des Krankenhauses und Haushaltsmittel der Gemeinde dürfen nicht zum Ausgleich eines Jahresverlustes verwendet werden, der durch Aufwendungen für Abschreibungen auf Anlagegüter entstanden ist, deren Errichtung, Anschaffung und Wiederbeschaffung nach dem KHG gefördert wird.

§ 12

Krankenhaus-Anlagennachweis

(1) Der Krankenhaus-Anlagennachweis ist nach der **Anlage 4** zu führen; eine weitere Unterteilung ist möglich.

(2) Die Abschreibungssätze für das Anlagevermögen sind, sofern nicht § 19 Abs. 1 BPflV anzuwenden ist, auf die Förderungsbestimmungen des KHG und seiner Durchführungsvorschriften abzustellen.

§ 13

Anwendung auf Landkreise, Bezirke und Zweckverbände

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Landkreise, Bezirke und Zweckverbände. Bei Zweckverbänden, deren alleinige Aufgabe es ist, ein Krankenhaus oder mehrere Krankenhäuser zu betreiben, wird durch die Haushaltssatzung anstelle des Haushaltsplans der Krankenhaus-Wirtschaftsplan festgesetzt. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten ist Bestandteil des Krankenhaus-Wirtschaftsplans. Dem Krankenhaus-Wirtschaftsplan sind Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 6 KommHV beizufügen. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Krankenhaus-Jahresabschluß.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Sie kann erstmals für die Wirtschaftsführung des Jahres 1975 angewendet werden. München, den 30. April 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage 1

(§ 9 Abs. 2)

Krankenhaus-Kontenrahmen

Vorbemerkung:

Der Konten-Rahmen sieht

Kontenklassen (1stellig, z. B. 4 Betriebliche Erträge),

Kontengruppen (2stellig, z. B. 43 Erstattungen der Ärzte), zum Teil auch

Kontenuntergruppen (3stellig, z. B. 431 Erstattungen der Ärzte nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BPflV im ambulanten Bereich) und

Konten (4stellig, z. B. 4310 Erträge aus der Berechnung von Sachkosten)

vor.

Kontenklasse 0: Ausstehende Einlagen und Anlagevermögen

- 00 Ausstehende Einlagen auf das Stamm- oder Grundkapital
- 01 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
- 010 Bebaute Grundstücke
- 011 Betriebsbauten
- 012 Außenanlagen
 - 02 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
- 020 Bebaute Grundstücke
- 021 Bauten
- 022 Außenanlagen
- 03 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
- 030 Bebaute Grundstücke
- 031 Wohnbauten
- 032 Außenanlagen
- 04 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
- 05 Bauten auf fremden Grundstücken
- 050 Betriebsbauten
- 051 Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
- 052 Wohnbauten
- 053 Außenanlagen
- 06 Technische Anlagen
 - 060 in Betriebsbauten
 - 061 in Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
 - 062 in Wohnbauten
- 063 Außenanlagen
 - 07 Einrichtungen und Ausstattungen
 - 070 in Betriebsbauten
 - 071 in Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
 - 072 in Wohnbauten
- 077 Festwerte in Betriebsbauten
- 078 Festwerte in Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
- 079 Festwerte in Wohnbauten
- 08 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
- 080 Betriebsbauten
- 081 Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
- 082 Wohnbauten
- 09 Beteiligungen und Finanzanlagen

Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, Aktive Rechnungsabgrenzung

- 10 Vorräte
- 100 Vorräte an Lebensmitteln
- 101 Vorräte medizinischer Bedarf
- 102 Vorräte an Betriebsstoffen
- 103 Vorräte des Wirtschaftsbedarfs
- 104 Vorräte des Verwaltungsbedarfs
- 109 Sonstige Vorräte
- 11 Geleistete Anzahlungen (soweit nicht in Kontengruppe 08 auszuweisen)
- 12 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 13 Kassenbestand und Postscheckguthaben
- 130 Kassenbestand

- 135 Postscheckguthaben
- 14 Guthaben bei Kreditinstituten
- 15 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 16 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 160 Forderungen nach dem KHG
- 161 Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung
- 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- 18 Aktive Rechnungsabgrenzung
- 19 Bilanzverlust

Kontenklasse 2: Stamm- oder Grundkapital, Rücklagen, Wertberichtigungen, langfristige Verbindlichkeiten

- 20 Eigenkapital, Stamm- oder Grundkapital
- 21 Rücklagen
- 210 Zweckgebundene Rücklagen
- 211 Freie Rücklagen
- 22 Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG
- 23 Wertberichtigungen zu Sachanlagen
- 24 Wertberichtigungen zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens
- 25 Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen
- 26 Pensionsrückstellungen
- 27 Andere Rückstellungen
- 28 Verbindlichkeiten mit einer (vertraglichen) Laufzeit von mindestens 4 Jahren

Kontenklasse 3: Andere Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Bilanzgewinn

- 30
- 31 Erhaltene Auszahlungen
- 32 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 33
- 34 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit nicht in 28
- 35
- 36 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 360 Verbindlichkeiten nach dem KHG
- 361 Verbindlichkeiten nach der Bundespflegesatzverordnung
- 37 Sonstige Verbindlichkeiten
- 38 Passive Rechnungsabgrenzung
- 39 Bilanzgewinn

Kontenklasse 4: Betriebliche Erträge

- 40 Erträge aus stationärer Behandlung
- 400 Pflegesätze nach § 3 Abs. 1 Bundespflegesatzverordnung (BPflV)
- 401 Pflegesätze nach § 3 Abs. 2 BPflV
- 402 Pflegesätze nach § 4 BPflV
- 403 Gesondert berechenbare Nebenleistungen nach § 5 BPflV
- 404 Zusätzliche Leistungen nach § 7 BPflV
- 41 Erträge aus sonstigen gesondert berechenbaren Leistungen nach § 6 BPflV
- 42 Erträge aus Ambulanz (§ 18 Abs. 5 BPflV)
- 43 Erstattungen der Ärzte
- 430 Erstattungen der Ärzte nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BPflV im stationären Bereich
- 431 Erstattungen der Ärzte nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BPflV im ambulanten Bereich
- 4310 Erträge aus der Berechnung von Sachkosten
- 4311 Sonstige Erstattungen

- 432 Erstattungen der Ärzte nach § 18 Abs. 6 Satz 3 BPflV

- 433 Erstattungen der Belegärzte
- 434 Erstattungen der Ärzte für Gutachtertätigkeiten u. ä.
- 44 Rückvergütungen, Erstattungen und Sachbezüge
- 440 Erstattungen des Personals für freie Station
- 441 Erstattungen des Personals für Unterkunft
- 442 Erstattungen des Personals für Verpflegung
- 443 Erstattungen des Personals für sonstige Leistungen
- 45 Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben
- 450 Erträge aus Hilfsbetrieben
- 451 Erträge aus Nebenbetrieben
- 46 Zuweisungen von Fördermitteln nach dem KHG
- 460 Fördermittel, die in Sonderposten einzustellen sind
- 461 Sonstige Fördermittel
- 47 Ausgleichsbetrag nach § 17 Abs. 1 BPflV
- 48 Sonstige öffentliche Zuweisungen
- 49 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Kontenklasse 5: Andere Erträge

- 50 Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen
- 51 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- 52 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
- 53 Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen
- 54 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- 55 Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
- 56
- 57
- 58 Sonstige ordentliche Erträge
- 59 Außerordentliche Erträge
- 590 Betriebsfremde Erträge
- 591 Periodenfremde Erträge
- 592 Caritative Zuwendungen

Kontenklasse 6: Aufwendungen

- 60 Löhne, Vergütungen und Bezüge
- 6000 Ärztlicher Dienst
- 6001 Pflegedienst
- 6002 Medizinisch-technischer Dienst
- 6003 Funktionsdienst
- 6004 Klinisches Hauspersonal
- 6005 Wirtschafts-, Versorgungs- und technischer Dienst
- 6006 Instandhaltungs- und Instandsetzungsdienst
- 6007 Verwaltungsdienst
- 6008 Sonderdienst
- 6009 Fort- und Weiterbildungsdienst
- 6010 Personal der Ausbildungsstätten
- 6011 Sonstiges Personal
- 61 Gesetzliche Sozialabgaben (Aufteilung wie 6000—6011)
- 62 Aufwendungen für Altersversorgung (Aufteilung wie 6000—6011)
- 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen (Aufteilung wie 6000—6011)
- 64 Sonstige Personalaufwendungen (Aufteilung wie 6000—6011)

- 65 Lebensmittel
- 66 Medizinischer Bedarf
- 6600 Arzneien, Heil- und Heilhilfsmittel
- 6601 Ärztlich verordnete Stärkungsmittel
- 6602 Blut, Blutkonserven und Blutersatzmittel
- 6603 Verbandsmittel
- 6604 Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial
- 6605 Instrumente, medizinische Geräte
- 6606 Narkose- und sonstiger OP-Bedarf
- 6607 Röntgenbedarf
- 6608 Laborbedarf
- 6609 Kosten für Untersuchungen in fremden Instituten
- 6610 Bedarf für EKG, EEG, Grundumsatzbestimmungen u. ä.
- 6611 Bedarf der Bade-, Massage- und elektrophysikalischen Abteilung
- 6612 Apothekenbedarf (Verbrauchsmaterial)
- 6613 Feindesinfektionsmaterial
- 6614 Kosten für Krankentransporte (soweit nicht Durchlaufposten)
- 6615 Sonstiger medizinischer Bedarf
- 67 Wasser, Energie, Brennstoffe
- 68 Wirtschaftsbedarf
- 69 Verwaltungsbedarf

Kontenklasse 7: Aufwendungen

- 70 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen
- 700 Zentraler Verwaltungsdienst

- 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst
- 71 Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer bis zu 3 Jahren (Gebrauchsgüter)
- 710 Wirtschaftsgüter für den medizinischen Bedarf
- 711 Wirtschaftsgüter für den Wirtschaftsbedarf
- 712 Wirtschaftsgüter für den Verwaltungsbedarf
- 72 Instandhaltung, Instandsetzung
- 73 Steuern, Abgaben, Versicherungen
- 74 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- 740 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite
- 741 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Fremdkapital
- 75 Einstellungen in Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG
- 76 Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen
- 77 Aufwendungen nach § 11 KHG
- 78 Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 780 Sachaufwand der Fort- und Weiterbildung
- 781 Sachaufwand der Ausbildungsstätten
- 782 Sonstiges
- 79 Außerordentliche Aufwendungen
- 790 Betriebsfremde Aufwendungen
- 791 Periodenfremde Aufwendungen
- 792 Caritative Aufwendungen
- 793 Außergewöhnliche Sonderaufwendungen

Kontenklasse 8:

- 85 Eröffnungs- und Abschlußkonten

Krankenhaus-Jahresbilanz

Aktiva

1. Ausstehende Einlagen auf das Stamm- oder Grundkapital
2. Anlagevermögen
 - 2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
 - 2.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen
 - 2.3 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
 - 2.4 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - 2.5 Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu 2.1, 2.2 oder 2.3 gehören
 - 2.6 Technische Anlagen
 - 2.7 Einrichtungen und Ausstattungen
 - 2.8 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
 - 2.9 Beteiligungen und Finanzanlagen
3. Umlaufvermögen
 - 3.1 Vorräte
 - 3.2 Geleistete Anzahlungen (soweit nicht unter 2.8 auszuweisen)
 - 3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 3.4 Kassenbestand und Postscheckguthaben
 - 3.5 Guthaben bei Kreditinstituten
 - 3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 3.7 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
 - 3.8 Sonstige Vermögensgegenstände
4. Aktive Rechnungsabgrenzung
5. Bilanzverlust

Passiva

1. Eigenkapital, Stamm- oder Grundkapital
2. Rücklagen
3. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG
4. Wertberichtigungen
 - 4.1 Wertberichtigungen zu Sachanlagen
 - 4.2 Wertberichtigungen zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens
 - 4.3 Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen
5. Rückstellungen
 - 5.1 Pensionsrückstellungen
 - 5.2 Andere Rückstellungen
6. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren
7. Andere Verbindlichkeiten
 - 7.1 Erhaltene Anzahlungen
 - 7.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 7.3 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu 6. gehören
 - 7.4 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
 - 7.5 Sonstige Verbindlichkeiten
8. Passive Rechnungsabgrenzung
9. Bilanzgewinn

Anlage 3
(§ 10 Abs. 2)

Krankenhaus-Jahreserfolgsrechnung

Aufwand

1. Löhne, Vergütungen und Bezüge
2. Gesetzliche Sozialabgaben
3. Aufwendungen für Altersversorgung
4. Beihilfen und Unterstützungen
5. Sonstige Personalaufwendungen
6. Lebensmittel
7. Medizinischer Bedarf
8. Wasser, Energie, Brennstoffe
9. Wirtschaftsbedarf
10. Verwaltungsbedarf
11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen
12. Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Gebrauchsgüter)
13. Instandhaltung, Instandsetzung
14. Steuern, Abgaben, Versicherungen
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
16. Einstellungen in Sonderposten
17. Abschreibungen
18. Aufwendungen nach § 11 KHG
19. Sonstige ordentliche Aufwendungen
20. Außerordentliche Aufwendungen
21. Jahresüberschuß

Ertrag

1. Erträge aus stationärer Behandlung
2. Erträge aus sonstigen, gesondert berechenbaren Leistungen nach § 6 BPfIV
3. Erträge aus Ambulanz
4. Erstattungen der Ärzte
5. Rückvergütungen, Erstattungen und Sachbezüge
6. Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben
7. Zuweisungen von Fördermitteln nach dem KHG
8. Ausgleichsbetrag nach § 17 Abs. 1 BPfIV
9. Sonstige öffentliche Zuweisungen
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
11. Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
13. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
14. Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen
15. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
16. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
17. Sonstige ordentliche Erträge
18. Außerordentliche Erträge
19. Jahresfehlbetrag

Krankenhaus-Anlagennachweis

I

Krankenhaus i. S. § 2 Nr. 1 KHG (gefördert nach dem KHG)

Hinweis auf die Zuordnung im Krankenhauskon- tenrahmen (Anlage 1. § 9 Abs. 2)	Anlagegruppen nach Fristigkeiten	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	Zugänge	Abgänge	Abschrei- bungen	Stand am Ende des Haushalts- jahres
1	2	3a	b	c	d	e
	1. Langfristige An- lagegüter über 30—60 Jahre					
01, 02, 03	1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten					
010, 020, 030	Bebaute Grund- stücke					
011, 021, 031	Bauten					
012, 022, 032	Außenanlagen					
04	1.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten ¹⁾					
05	1.3 Bauten auf frem- den Grundstücken					
050, 051, 052	Bauten					
053	Außenanlagen					
08	1.4 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen					
080, 081, 082	Bauten ¹⁾					
	Summe 1.					
	2. Mittelfristige An- lagegüter über 15 — 30 Jahre					
01, 02, 03	2.1 Allgemeine Ausbau- arbeiten (soweit nicht kurzfristig)					
011, 021, 031	Bauten					
012, 022, 032	Außenanlagen					
06	2.2 Technische Anla- gen ²⁾					
060, 061, 062	in Bauten					
063	Außenanlagen					
	2.3 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen					
	2.3.1 Allgemeine Ausbau- arbeiten (soweit nicht kurzfristig)					
080, 081, 082	Bauten					
	2.3.2 Technische Anlagen					
080, 081, 082	Bauten					
	Summe 2.					

Hinweis auf die Zuordnung im Krankenhauskon- tenrahmen (Anlage 1, § 9 Abs. 2)	Anlagegruppen nach Fristigkeiten	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	Zugänge	Abgänge	Abschrei- bungen	Stand am Ende des Haushalts- jahres
1	2	3a	b	c	d	e
	3. Kurzfristige Anla- gegüter über 3—15 Jahre					
01, 02, 03	3.1 Allgemeine Ausbau- arbeiten (soweit nicht mittelfristig)					
011, 021, 031	Bauten					
012, 022, 032	Außenanlagen					
07	3.2 Einrichtungen und Ausstattungen mit durchschnittlicher Nutzungsdauer von 3—15 Jahre					
070, 071, 072	3.2.1 Bauten					
0700	für den medizini- schen Bedarf					
0701	für den Wirtschafts- bedarf					
0702	für den Verwal- tungsbedarf					
0703	für den technischen Bedarf					
08	3.3 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen					
	3.3.1 Allgemeine Ausbau- arbeiten (soweit nicht mittel- fristig)					
080, 081, 082	Bauten					
	3.3.2 Einrichtungen und Ausstattungen					
080, 081, 082	Bauten					
	Summe 3.					
	Summe 1—3					
077, 078, 079	4. Festwerte für Wirt- schaftsgüter mit ei- ner durchschnittli- chen Nutzungsdauer bis zu 3 Jahren					
0770	des medizinischen Bedarfs					
0771	des Wirtschaftsbe- darfs					
0772	des Verwaltungsbe- darfs					
	Summe 4.					

II

Krankenhaus i. S. § 2 Nr. 1 KHG (nicht gefördert nach dem KHG)²⁾

III

Sonstige Einrichtungen³⁾ 4)

IV

Wohnbauten³⁾

V

Gesamt³⁾

¹⁾ einschließlich langfristiger Außenanlagen

²⁾ einschließlich bautechnischer Anlagen

³⁾ Einteilung wie im Abschnitt I

⁴⁾ Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen (ohne Wohnbauten)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ordnung der fachwissen-
schaftlichen Prüfung und der Anstellungsprü-
fung der Sonderschullehrer, der Blindenleh-
rer und der Taubstummenlehrer**

Vom 30. April 1975

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber sind zur Anstellungsprüfung zuzulassen, wenn sie die fachwissenschaftliche Prüfung bestanden haben.“

2. § 15 Abs. 1 Satz 3 entfällt.

3. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die fachwissenschaftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als 4,50 ist oder
2. die Note in der schriftlichen Hausarbeit oder in der Klausurarbeit ‚ungenügend‘ ist oder
3. die Noten in der mündlichen Prüfung in zwei Prüfungsgebieten ‚ungenügend‘ oder in drei Prüfungsgebieten schlechter als ‚ausreichend‘ sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
München, den 30. April 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Vierte Verordnung zur Verstaatlichung der
Gemeindepolizeien**

Vom 13. Mai 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 746, ber. S. 814) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Landeshauptstadt München von der Gemeindepolizei wahrgenommenen staatlichen Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 auf die Landespolizei übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.
München, den 13. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung einer staatlichen
Fachoberschule in Regen**

Vom 13. Mai 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom

24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1975 wird in Regen eine staatliche Fachoberschule, begrenzt auf die Ausbildungsrichtung Technik, errichtet. Sie wird im künftigen Berufsbildungszentrum Regen geführt.

(2) Die Schulleitung der Staatlichen Fachoberschule Regen wird dem derzeitigen Leiter der Staatlichen Gewerblichen, Kaufmännischen und Hauswirtschaftlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Regen übertragen.

§ 2

Die Staatliche Fachoberschule Regen nimmt im Schuljahr 1975/76 den Unterricht mit der 11. Jahrgangsstufe auf.

§ 3

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) ist der Landkreis Regen.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen in Südbayern ausgeübt.

(2) Die Regierung von Niederbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu ergangenen Vorläufigen Vollzugsbestimmungen (VV-BayHO).

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Niederbayern übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
München, den 13. Mai 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der staatlichen Fachakademien
für Landwirtschaft**

Vom 15. Mai 1975

Auf Grund des Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 17. April 1973 (GVBl S. 369) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Fachrichtung Landbau wird im Pflichtfach ‚Berufs- und Arbeitspädagogik‘ im sechsten Semester zusätzlich eine praktische Pflichtarbeit in Form einer Arbeitsunterweisung eines Auszubildenden durchgeführt.“

2. Dem § 9 Abs. 4 wird Buchstabe i mit folgendem Wortlaut angefügt:

„i) Berufs- und Arbeitspädagogik“.

3. Dem § 16 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die bestandene Fachakademieprüfung gilt bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 80 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112) als anerkannte Prüfung im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 BBiG in der gewählten Fachrichtung.

(6) Absolventen, die im Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ mindestens die Note 4 erzielt haben, haben die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erworben.“

4. In Anlage 2 wird im Zeugnistext nach den Worten „zu führen“ folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung gilt als anerkannte Prüfung im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 15. Mai 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Naturschutzwacht

Vom 15. Mai 1975

Auf Grund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Bildung der Naturschutzwacht

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden (Naturschutzwacht).

§ 2

Aufgaben

Die Angehörigen der Naturschutzwacht haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln, und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken (Art. 43 Abs. 2 BayNatSchG).

§ 3

Befugnisse

Die Angehörigen der Naturschutzwacht können gemäß Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen im

Sinne von Art. 43 Abs. 2 BayNatSchG (§ 2 dieser Verordnung) verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

§ 4

Zuständigkeit

Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind für die untere Naturschutzbehörde im Außendienst tätig. Sie dürfen Amtshandlungen nur im Gebiet derjenigen Naturschutzbehörde vornehmen, von der sie bestellt sind (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG).

§ 5

Bestellung

Die Angehörigen der Naturschutzwacht stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Sie werden auf ihren Antrag hin von der unteren Naturschutzbehörde durch Aushändigung einer Urkunde bestellt. Die Bestellung erfolgt widerruflich, sie kann auf eine bestimmte Amtszeit beschränkt werden. Sie soll nur für das Gebiet einer einzigen Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 6

Persönliche und fachliche Eignung

(1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht müssen volljährig, zuverlässig und Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sein. Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.

(2) Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen ihren Wohnsitz im Gebiet der unteren Naturschutzbehörde haben, bei der sie eingesetzt werden.

(3) Die Angehörigen der Naturschutzwacht müssen über ausreichende Kenntnisse der über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der ihnen zustehenden Befugnisse verfügen. Sie sollen ferner Erfahrungen in der praktischen Naturschutzarbeit besitzen. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung einschließlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse wird durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 3 sollen vorzugsweise Mitglieder von Verbänden, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben Naturschutz, Landschaftspflege oder die Förderung der Erholung in der freien Natur gehören, in der Naturschutzwacht eingesetzt werden.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Naturschutzwacht fort.

(3) Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind bei Antritt ihrer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflchtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 8

Umfang der Tätigkeit

(1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind an die Weisungen der unteren Naturschutzbehörde gebunden.

(2) Im übrigen entscheiden sie über ihren Einsatz in eigener Verantwortung.

(3) Die Behörde kann bei der Bestellung Höchst- und Mindeststundenzahlen für den monatlichen Einsatz festlegen. In Ausnahmefällen können die Angehörigen der Naturschutzwacht vorübergehend von ihren Verpflichtungen entbunden werden.

§ 9

Entschädigung

Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihren Aufwand eine pauschale Entschädigung, deren Höhe durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt wird.

§ 10

Betätigungsnachweis

(1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht haben über die von ihnen geleistete Tätigkeit einen schriftlichen Nachweis in Form eines Streifenbuches zu erbringen. Hierbei sind insbesondere Angaben zu machen über:

- a) die für die Dienstausbübung aufgewendete Zeit,
- b) die zurückgelegte Wegstrecke,
- c) die bei den Kontrollgängen aufgesuchten Gebiete,
- d) das Eingreifen nach Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG,
- e) die Anzahl der erstatteten Anzeigen.

(2) Die Naturschutzbehörden sind berechtigt, jederzeit in die Streifenbücher Einsicht zu nehmen. Die Streifenbücher sind der unteren Naturschutzbehörde monatlich zur Prüfung vorzulegen.

§ 11

Dienstausweis

(1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht erhalten von der unteren Naturschutzbehörde einen gemäß Anlage 1 gestalteten Dienstausweis, der bei Ausübung des Dienstes mitzuführen und bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Bei Verlust des Dienstausweises ist dieser durch öffentliche Bekanntmachung für kraftlos zu erklären.

§ 12

Dienstabzeichen

(1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht erhalten von der unteren Naturschutzbehörde ein gemäß Anlage 2 gestaltetes Dienstabzeichen, das bei Ausübung des Dienstes zu tragen ist.

(2) Das Dienstabzeichen wird gestickt oder gedruckt auf Tuchunterlage oder in Kunststoff zur Verfügung gestellt. Das Abzeichen auf Tuchunterlage ist am oberen Teil des linken Ärmels zu tragen. Es kann auch auf einer Armbinde befestigt werden. Das Abzeichen in Kunststoff wird auf der Kleidung auf der linken Brustseite getragen.

§ 13

Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis endet

- a) durch Ablauf der in der Bestellungsurkunde angegebenen Amtszeit,
- b) durch Aufhebung der Bestellung auf Antrag des Angehörigen der Naturschutzwacht,
- c) durch Widerruf der Bestellung. Die Bestellung soll insbesondere bei Eintreten oder Bekanntwerden von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, oder aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden.

(2) Die Berechtigung, das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis mit sich zu führen, endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Dienstabzeichen und Dienstausweis sind im Falle des Satzes 1 unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde zurückzugeben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1975 in Kraft.

München, den 15. Mai 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Max Streibl, Staatsminister**

Dienstabzeichen
der Angehörigen der Naturschutzwacht



Das Dienstabzeichen ist quadratisch mit einer Seitenlänge von 78 mm. Das Abzeichen hat in der Grundfärbung ein mittleres Gelbgrün und wird von einem 1 mm breiten schwarzen Rand begrenzt. Das Abzeichen selbst wird von einem herzförmigen stilisiertem Lindenblatt ausgefüllt, das mit der Blattspitze senkrecht am oberen Rand ausläuft. Das quadratförmige Abzeichen wird von 5 schwarzen Querstreifen in 6 gleiche Abschnitte geteilt. Die unteren 3 Querstreifen durchziehen das ganze Quadrat, die oberen 2 Querstreifen sparen die Konturen des Lindenblattes aus. Der in den unteren 2 Abschnitten liegende Teil des Lindenblattes hat die Farbe Grün,

der folgende Abschnitt des Blattes ist mittelblau. Die obere Hälfte des Lindenblattes (3 Abschnitte) ist in der Farbe Mittelgrün gehalten. Der in der Farbe Mittelblau gehaltene Abschnitt des Lindenblattes trägt über die gesamte Breite die Aufschrift „Naturschutzwacht“, der darunterliegende Abschnitt in der Mitte die Aufschrift „Bayern“. Die Schriftgröße beträgt 7 mm. Die obere Hälfte des Lindenblattes enthält im Zentrum das kreisförmige farbige Emblem des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in einem Durchmesser von 12 mm, das zusätzlich von einem schwarz begrenzten weißen Rand von 2 mm umrandet ist.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1968 (GVBl S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3;
2. in der neuen Nummer 3 werden vor den Worten „des Bayerischen Hauptmünzamt“ die Worte „der Bayerischen Beamtenfachhochschule“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

München, den 20. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 30. Mai 1975 bekanntgemacht.

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Schuldbucheintragungen über Ausgleichsforderungen

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des Art. 3 Abs. 4 des Staatsschuldbuchgesetzes vom 8. November 1954 (BayBS III S. 540) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebührenordnung für Schuldbucheintragungen über Ausgleichsforderungen vom 7. Januar 1955 (BayBS III S. 495), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1958 (GVBl S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 wird jeweils „5 DM“ durch „10 DM“ ersetzt;
- b) in Nummer 6 wird „3 DM“ durch „5—50 DM“ ersetzt;
- c) in Nummer 7 wird die Zahl „0,50“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt;
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Im übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

München, den 20. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 30. Mai 1975 bekanntgemacht.

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (DVAGStVertrVSt)

Vom 21. Mai 1975

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) -AGStVertrVSt- erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Wahlversammlung nach Art. 1 Satz 1 AGStVertrVSt wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus einberufen und geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dem Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Versammlungsleiter steht kein Stimmrecht zu.

(2) In der Wahlversammlung werden aus der Mitte jeweils für den Vertreter der staatlichen Hochschulen sowie für den ersten und zweiten Stellvertreter Kandidaten benannt, die die Voraussetzungen des Art. 1 Satz 2 AGStVertrVSt erfüllen. Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahl geheim oder durch offene Abstimmung erfolgt. Gewählt ist für die der Kandidatur entsprechende Funktion, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt; ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(4) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 2

In den Satzungen nach Art. 2 und 3 AGStVertrVSt ist zu regeln, in welchem Studiengang Höchstzahlen festgesetzt werden, für welche Fachsemester die Höchstzahlfestsetzung gilt und welche Zahl von Bewerbern zu den einzelnen Fachsemestern zugelassen werden kann. An Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen gilt als Studiengang im Sinne der Art. 2 und 3 AGStVertrVSt die einzelne Fachrichtung oder der einzelne Studiengang innerhalb einer Fachrichtung. Die Höchstzahl der für das zweite und eines der folgenden höheren Fachsemester zuzulassenden Studenten und Gaststudierenden kann auch dadurch festgesetzt werden, daß die tatsächliche Zahl der Studenten und Gaststudierenden in diesem Fachsemester oder Studienabschnitt eine bestimmte Zahl, die für dieses Fachsemester oder diesen Studienabschnitt festgelegt ist, nicht übersteigen darf.

Zweiter Teil

Vorschriften für höchstzahlbegrenzte nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogene Studiengänge
(Art. 3 AGStVertrVSt)

§ 3

(1) Bei Studiengängen, für die Höchstzahlen nach Art. 3 AGStVertrVSt festgesetzt sind, findet ein Aus-

wahlverfahren statt (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 AGStVertrVSt).

(2) Zulassungsanträge müssen an die Hochschule gerichtet werden, an der der Bewerber zugelassen werden will. Es wird unter denjenigen Bewerbern ausgewählt, die sich an der einzelnen Hochschule beworben haben.

(3) Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle (§ 11) sind zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Hochschule einzureichen.

(4) Die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen

a) für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen (ausgenommen Fachhochschulstudiengänge) und wissenschaftliche Studiengänge an Gesamthochschulen für Zulassungen

zum Sommersemester bis zum 15. Januar
zum Wintersemester bis zum 15. Juli

eines Jahres,

b) für Studiengänge an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an sonstigen Hochschulen für Zulassungen

zum Sommersemester in der Zeit vom 15. November mit 15. Dezember des vorausgehenden Jahres

zum Wintersemester in der Zeit vom 1. mit 31. Mai des gleichen Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Fristen unter den Buchstaben a und b sind Ausschlußfristen.

(5) Die Form der Anträge nach den Absätzen 2 und 3 wird von der Hochschule bestimmt. Ebenso bestimmt die Hochschule, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(6) Der Zulassungsantrag gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, hat er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung zu bezeichnen, auf die er den Antrag stützt; andernfalls wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die im Rahmen von Prüfungen für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung, an Kollegs oder Abendgymnasien, an Fachoberschulen, Fachakademien oder von ausländischen Bewerbern an deutschen Schulen im In- oder Ausland erworben wurden, zu den Terminen nach Absatz 1 noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung eine angemessene Nachfrist zu gewähren; entsprechendes gilt für den etwaigen Nachweis des Vorpraktikums für das Studium an Fachhochschulen.

(7) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag mehrere Studiengänge, die an der Hochschule geführt werden, in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gilt der an erster Stelle benannte Studiengang als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Hilfsanträge können in der angegebenen Reihenfolge nur berücksichtigt werden, wenn alle Hauptanträge und alle vorrangigen Hilfsanträge anderer Bewerber berücksichtigt sind.

§ 4

(1) Studiengang (ausgenommen Fachhochschulstudiengänge) ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium eines Studienfaches. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt.

(2) An Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen ist Fachrichtung eine durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregelte auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß ausgerichtete Unterteilung einer Ausbildungsrichtung. Der Studiengang ist die fachliche Untergliederung einer Fachrichtung.

(3) Als Studiengangkombination gilt das Studium von zwei oder mehr Studiengängen mit demselben Lehramtsabschluß. Bei Bewerbungen für eine Studiengangkombination finden die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe des § 5 Anwendung.

§ 5

(1) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag mehrere Studiengangkombinationen in einer Reihenfolge benennen. Er hat in seinem Zulassungsantrag für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben. Hierbei sind auch die Studiengänge anzugeben, die von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 DVStVertrVSt erfaßt sind. Bewerber, die das Studium in einem Studiengang der angegebenen Studiengangkombination bereits abgeschlossen haben oder für diesen bereits eingeschrieben sind, sollen dies im Zulassungsantrag angeben.

(2) Die Auswahl wird getrennt für jeden Studiengang einer Studiengangkombination durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 7 bis 14 gelten für Bewerber, die Studienanfänger sind und sich für Studiengänge bewerben, für die nach Art. 3 AGStVertrVSt Höchstzahlen festgesetzt sind.

(2) Studienanfänger im Sinne dieser Vorschriften sind Bewerber, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht immatrikuliert sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung sowohl als Studienanfänger wie für höhere Fachsemester beantragen. Dies gilt auch für immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen (einschließlich Lehrämter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.

§ 7

(1) Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang festgesetzten Höchstzahlen sind nach Abzug der gemäß § 12 bevorzugt zu vergebenden Studienplätze vorweg abzuziehen:

1. fünfzehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 11),
2. fünf vom Hundert für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote § 13).

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang verbleibende Anzahl der Studienplätze werden an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. zu vierzig vom Hundert an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang unter Berücksichtigung von Eignung und Leistung (Wartezeit) ausgewählt werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird gerundet.

§ 8

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird der Rang durch die Gesamtnote oder Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 10 zu ermitteln ist. § 9 bleibt unberührt.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 12 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie oder Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Soweit in den nachfolgenden Studiengängen Höchstzahlen festgesetzt sind, werden folgende Noten bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gewichtet:

Studiengang	Noten des Reifezeugnisses	Gewichtung
Studium einer Fremdsprache	Deutsch	dreifach
	Fremdsprache (soweit im Reifezeugnis bewertet)	fünffach
Sport	Sport	fünffach
Höheres Lehramt an berufl. Schulen	Mathematik	dreifach
	Physik	dreifach
	Psychologie/Soziologie	dreifach
Diplomhandelslehrer	Mathematik	dreifach
	Unternehmenspolitik	dreifach
	Psychologie/Soziologie	dreifach
Werkstoffwissenschaften	Chemie	fünffach

Die Mehrfachgewichtung nach Satz 10 entfällt, wenn der Bewerber nicht wenigstens drei Jahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule im Reifezeugnis ausgewiesen; die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach den Sätzen

7 und 10 und die Durchschnittsnote für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Hochschule die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = 5^{2/3} \cdot P/180$ errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Gesamtnote 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet; Absatz 2 Sätze 2 bis 7 und 10 bis 12 finden Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 errechnet.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Hochschule oder an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Enthalten die Hochschulzugangsberechtigungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in eine Hochschule übergeleitet wurden, oder von nicht mehr bestehenden Hochschulen keine dem Satz 1 entsprechende Gesamtnote, ist diese von der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Landesbehörde, unter deren Aufsicht die Prüfung abgelegt wurde, in einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird vorbehaltlich des Absatzes 9 von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 7 und 10 bis 12 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von

der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1970 (KMBI S. 149) oder Zeugnissen über das Bestehen entsprechender Prüfungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird die Gesamtnote beim Prüfungsergebnis „bestanden“ auf 2,5, beim Prüfungsergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ auf 1,0 festgesetzt.

(9) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 gebildet. Die Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunstziehung und Sport werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereiches, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Soweit in den nachfolgenden Studiengängen an Fachhochschulen Höchstzahlen festgesetzt sind, werden folgende Noten des Abschlußzeugnisses der Fachoberschulen bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gewichtet:

Studiengang	Noten des Abschlußzeugnisses	Gewichtung
Sozialwesen	Einführung in die Pädagogik	dreifach
	Einführung in die Psychologie	dreifach
	Einführung in die Rechtskunde	dreifach
	Einführung in die Soziologie	dreifach

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer von diesem beauftragten Behörde auszustellen ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 9

(1) Die Durchschnittsnote oder Gesamtnote (§ 8) verändert sich bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die

- a) an einem Abendgymnasium oder Kolleg oder auf Grund einer Prüfung gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 22. April 1959 (GMBI S. 264) in der Fassung vom 12. März 1970 (GMBI S. 344) oder nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurden, durch Abzug von 0,5; eine anerkannte Berufsausbildung liegt vor bei Ausbildungsberufen mit mindestens 2 Jahren Ausbildungsdauer, die im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), enthalten sind oder als Berufsausbildung in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen oder Fachschulen vermittelt werden, und bei einer ab-

geschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung; dies gilt nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer Hochschule oder einer Vorgängereinrichtung einer Hochschule erworben wurde;

- b) durch eine Reifeprüfung an einer am Schulversuch „Oberstufe Saar“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1970 beteiligten Schule erworben wurden, durch Abzug von 0,3;
- c) durch eine Reifeprüfung an den deutsch-französischen Gymnasien in Berlin und Saarbrücken oder an dem dänischen Gymnasium in Flensburg erworben wurden, durch Abzug von 0,1;
- d) durch eine nach dem Jahre 1966 abgelegte deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren, durch Abzug von 0,1, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle nachgewiesen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich.

§ 10

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach der Wartezeit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang der Bewerber nach der gemäß § 8 Abs. 2 bis 10 ermittelten Durchschnittsnote oder Gesamtnote bestimmt, die für jedes seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang abgelaufene Jahr um 0,4 verbessert wird. Die erste Verbesserung tritt am 1. des Jahres ein, das auf dasjenige folgt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde; entsprechendes gilt hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts der weiteren Verbesserungen. § 14 Abs. 2 und 4 findet Anwendung.

(2) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereiches, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde. Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Falle des Satzes 1 als Zeugnis des vorvergangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachgewiesen ist.

(3) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Bewerber nicht berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als acht Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Auswahlverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn sie sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang entscheiden, für den sie in Verbindung mit dem bereits erfolgreich abgeschlossenen Studium ein besonderes wissenschaftliches oder berufliches Interesse nachweisen können.

§ 11

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag an deutsche Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den an erster Stelle genannten Studiengang zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für den Bewerber

mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würden.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die aufgrund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Bewerbern wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen.

§ 12

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) geleistet oder übernommen haben oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben, sind bevorzugt zuzulassen, wenn

1. bei oder nach Beginn ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang an der Hochschule Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder Höchstzahlen nicht festgesetzt waren und dieser Umstand bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Termin eingetreten ist, oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang und an der Hochschule bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären, oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung an der Hochschule
 - a) unmittelbar vor Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen, oder
 - b) nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber sich zum nächstmöglichen Termin nach der Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Dienste beworben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die für den Studiengang festgesetzte Höchstzahl vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los.

(4) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Auswahlverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Auswahlverfahren zugewiesen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die gemäß Absatz 3 vorweg zuzulassen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 13

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber werden im Rahmen der Quote nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Dabei können je nach der Zusammensetzung des Bewerberkreises und unter Berücksichtigung beson-

derer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Absatz 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

- Bewerber Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
- Bewerbern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,
- Bewerber nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
- Bewerber aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- der Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

§ 14

(1) Bei gleichem Rang der Bewerber erfolgt die Auswahl nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 5.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quoten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 den gleichen Rang oder liegt bei Bewerbern innerhalb der Härtequote (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so sind von diesen zunächst die Bewerber, die zu dem in § 12 Abs. 1 Halbsatz 1 bezeichneten Personenkreis gehören und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben, innerhalb der jeweiligen Quote zuzulassen.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 nach Einordnung der Bewerber aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Bewerber nach § 10 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Ist nach Einordnung der Bewerber gemäß den Absätzen 2 und 3 bei den jeweiligen Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 oder § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen Bewerbern gegeben und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

(5) Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 7 Abs. 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigere Ordnungszahl hat. Bei gleichen Ordnungszahlen wird der Bewerber in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

§ 15

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei höchstzahlbegrenzten Studiengängen, die §§ 8, 9, 14 Abs. 2 bis 4; in § 8 treten an die Stelle der Zahl der Studienplätze nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Höchstzahlen, die für das höhere Fachsemester (2. Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 und 13 gelten entsprechend. § 6 Abs. 2 und § 16 bleiben unberührt.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten

Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhält. Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerbersanges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigungen zurückzugreifen.

§ 16

(1) Wird einem Bewerber in einem Studiengang, der in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist, von dieser ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen und hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang erklärt, daß er die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studienganges beantragt, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule für das höhere Fachsemester. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für einen Bewerber für einen Studiengang, der nicht in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist,
- b) für einen Bewerber, der graduiertes Absolvent einer Fachhochschule oder einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule ist, wenn für den gewählten Studiengang einheitliche Richtlinien im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Satz 2 FHG vorliegen und der Bewerber in seinem Zulassungsantrag die Anrechnung von Studienzeiten nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 FHG beantragt.

(3) Die Hochschule prüft, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Voraussetzungen für die Anrechnung von Studienleistungen vorliegen und ob der Bewerber nach den Vorschriften des § 15 einen Studienplatz erhalten kann.

(4) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so richtet sich das weitere Verfahren bei den Bewerbern, die unter Absatz 1 fallen, nach § 21 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (GVBl S. 84). Bewerber, die unter Absatz 2 fallen und einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten, werden nicht auf die Höchstzahl für Studienanfänger angerechnet.

§ 17

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 4 oder die Frist für die Nachreichung von Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 6 Satz 4 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 5 gestellt haben, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Auswahlverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen,

die bereits an einer deutschen Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, nach Abschluß des Auswahlverfahrens die Hochschule mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 18

(1) Die Hochschulen sind sachlich zuständig für die Entscheidungen im Auswahlverfahren aufgrund der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Hochschule, bei der der Bewerber seinen Zulassungsantrag stellt.

§ 19

(1) Die Hochschule benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Der Bescheid soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

(2) Erhält der Bewerber einen Zulassungsbescheid, so hat er der Hochschule bis zu einem von dieser im Zulassungsbescheid bestimmten Termin schriftlich mitzuteilen, ob er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Der Termin darf nicht früher als zehn Tage nach Absendung des Zulassungsbescheides liegen. Gibt der Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ab, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule. Die Hochschule kann ferner festlegen, daß der Annahmeerklärung die Hochschulzugangsberechtigung im Original beizufügen ist; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) In dem Zulassungsbescheid ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der sich der Bewerber einzuschreiben hat. Wird der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist bei der Hochschule eingeschrieben, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 sind Ausschlussfristen.

(4) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt. Ist ein Bewerber abgelehnt worden, so kann er in dem betreffenden Studiengang nicht immatrikuliert werden.

(5) Die Zulassung zum ersten oder einem höheren Fachsemester gilt für die folgenden Fachsemester nur dann, wenn die Kartenerneuerung oder Rückmeldung für das folgende Semester bis spätestens zu einem von der Hochschule zum Ende des abgelaufenen Semesters hierfür festgesetzten Termin vollzogen ist.

§ 20

(1) Studienplätze, die nach Absendung der Zulassungsbescheide frei werden (§ 16 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2), werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

(2) Im Nachrückverfahren wird der Rang der Bewerber durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 und 2 geführt werden.

(3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 19 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 21

(1) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Sind nach Abschluß eines Auswahlverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet beantragt haben. Die freien Studienplätze werden nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 und

15 Abs. 1 in Quoten aufgeteilt; entfällt hierbei auf eine Quote nicht wenigstens ein ganzer Studienplatz, unterbleibt die Bildung der entsprechenden Quote. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt nach den für die einzelnen Quoten geltenden Bestimmungen dieser Verordnung.

Dritter Teil

Schlußvorschrift

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (DVAGSt VertrVSt) vom 6. Juni 1973 (GVBl S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1974 (GVBl S. 731), außer Kraft.

München, den 21. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V.

Dr. Berghofer-Weichner, Staatssekretärin

Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen

Vom 21. Mai 1975

Auf Grund des Art. 89 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Beitrag, den die Beitragspflichtigen an das für sie zuständige Studentenwerk zu entrichten haben, wird

1. an staatlichen Hochschulen,
 - a) an denen das Studienjahr in Semester eingeteilt ist, auf DM 15,— für ein Semester,
 - b) an denen das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist, auf DM 30,— für ein Studienjahr,
2. an anderen Unterrichtseinrichtungen,
 - a) an denen das Studienjahr in Semester eingeteilt ist, auf DM 15,— für ein Semester,
 - b) an denen das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist, auf DM 30,— für ein Studienjahr,
 - c) mit Schuljahreseinteilung auf DM 30,— für ein Schuljahr,
3. bei Personen, denen Einrichtungen des Studentenwerks nach Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG zur Verfügung gestellt werden, auf DM 30,— für ein Kalenderjahr

festgesetzt. Die Heranziehung von Personen zur Leistung eines Beitrages nach Art. 89 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG geschieht durch Zustellung eines Leistungsbescheides des Studentenwerks. Der Beitrag ist für den jeweiligen unter Nummern 1 bis 3 genannten Beitragszeitraum (Semester, Studienjahr, Schuljahr, Kalenderjahr) auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während dieses Zeitraums eintritt oder entfällt.

(2) Finden an Hochschulen oder Unterrichtseinrichtungen für die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Beitragszeiträume Einschreibungen, Rückmeldungen oder vergleichbare Vorgänge statt, wird der Beitrag für diese Beitragszeiträume zu Beginn der Frist fällig, die dem Beitragspflichtigen an seiner Hochschule oder Unterrichtseinrichtung zur Vornahme der in Halbsatz 1 genannten Erklärungen gesetzt ist; sind solche Erklärungen nicht vorgesehen, so tritt die Fälligkeit jeweils am Tage des Beginns der Unterrichtsveranstaltungen ein. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Beitrag zu dem im Leistungsbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Nr. 1 der Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken in Bayern vom 23. Juli 1948 (BayBSVK S. 308) außer Kraft.

(2) Läuft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Schuljahr, so wird für diesen Beitragszeitraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c ein Beitrag nicht erhoben; die Beitragspflicht nach dieser Verordnung beginnt in diesen Fällen mit dem darauffolgenden Schuljahr.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für ein zu diesem Zeitpunkt bereits laufendes oder für ein nach diesem Zeitpunkt beginnendes Semester, Studienjahr oder Schuljahr auf Grund bisheriger Vorschriften bereits ein fälliger Beitrag für ein Studentenwerk entrichtet worden, so hat es hierbei sein Bewenden.

(4) Wird im Kalenderjahr 1975 eine Person zur Leistung eines Beitrages herangezogen (§ 1 Abs. 1 Satz 2), so vermindert sich der Beitrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für dieses Jahr um die anteiligen Monatsbeiträge, die sich für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1975 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung errechnen.

München, den 21. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner, Staatssekretärin

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 30. Mai 1975 bekanntgemacht.

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschafts- wohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau

Vom 30. Mai 1975

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 26. Mai 1975 (GVBl S. 80) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl I S. 3698) sind die Landeshauptstadt München und die Städte Nürnberg, Würzburg und Augsburg für ihren Verwaltungsbereich, im übrigen die Regierungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in Kraft.

München, den 30. Mai 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

19. Juni 1973

74

PA34
1612
Bayer. Staatsbibliothek
Postfach

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.-, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2.- + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).